

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Jahresbericht 1978 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
— Drucksache 8/2625 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Jahresbericht 1978 des Wehrbeauftragten — Drucksache 8/2625 — wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bundestag dankt dem Wehrbeauftragten für seine Arbeit im Berichtsjahr.
3. Die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen werden — soweit sie nicht bereits erledigt sind — der Bundesregierung zur Prüfung, Erwägung und möglichen Beachtung zur Kenntnis gebracht. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, nicht nur den Jahresbericht des Wehrbeauftragten, sondern auch die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung dazu sowie die Ergebnisse der Beratungen des Deutschen Bundestages der Truppe zugänglich zu machen.

Bonn, den 20. Juni 1979

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Wörner	Ernesti	Horn
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Ernesti und Horn

I. Allgemeines

Der Wehrbeauftragte legte seinen Jahresbericht 1978 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages am 6. März 1979 vor. Der Bericht wurde in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 1979 an den Verteidigungsausschuß überwiesen. Dieser behandelte den Jahresbericht 1978 in seiner Sitzung am 13. Juni 1979 und stimmte der Beschlussempfehlung einstimmig zu.

Der Verteidigungsausschuß begrüßt es, daß es in diesem Jahr möglich war, den Jahresbericht des Wehrbeauftragten noch vor der parlamentarischen Sommerpause im Ausschuß zu beraten. Dabei hat der Ausschuß die Kapitel des Jahresberichts, die die sozialen Belange der Soldaten der Bundeswehr behandeln, zurückgestellt, da er sich noch vor der parlamentarischen Sommerpause auf der Grundlage des Berichts der im Bundesministerium der Verteidigung gebildeten Koordinierungsgruppe Sozialmaßnahmen der Bundeswehr mit der sozialen Situation der Soldaten befassen wird.

Der Verteidigungsausschuß dankt dem Wehrbeauftragten und den Angehörigen seines Amtes für den Bericht und für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr.

II. Zur Beratung des Jahresberichts im einzelnen

Grundsätze der Inneren Führung

Der Verteidigungsausschuß begrüßt, daß auch der vorliegende Jahresbericht wie auch die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung der Inneren Führung in der Bundeswehr eine zentrale Rolle zuweisen. Die Innere Führung und die Durchsetzung ihrer Grundsätze sind immer wieder Schwierigkeiten ausgesetzt, wodurch kontroverse Diskussionen in Parlament und Öffentlichkeit ausgelöst werden. Der Ausschuß versteht die Innere Führung als einen dynamischen Prozeß, der wie die Gesellschaft selbst ständigen Veränderungen ausgesetzt ist. Der Ausschuß begrüßt, daß die Praxis der Inneren Führung sich positiv entwickelt hat.

Der Ausschuß weist erneut auf die Probleme hin, die die Bundeswehr aufgrund einer zu starken Verbürokratisierung belasten. Er warnt davor, innerhalb der Bundeswehr zu sehr reglementieren zu wollen. Der Ausschuß erwartet, daß er nach Auswertung der Ergebnisse der vom Bundesminister der Verteidigung berufenen Kommission zur „Stärkung der Führungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortung in der Bundeswehr“ mit diesen unverzüglich befaßt wird und der Bundesminister der Verteidigung geeignete Maßnahmen ergreift, bürokratische Hemmnisse abzubauen, um die Entscheidungsfreudigkeit in der Bundeswehr wieder stärker zu beleben.

Grundrechte der Soldaten

Der Verteidigungsausschuß hat mit Sorge die im Jahresbericht des Wehrbeauftragten aufgeführten Fälle von Grundrechtsverletzungen zur Kenntnis genommen, zumal sie überwiegend darauf zurückzuführen sind, daß langjährige Vorgesetzte ihre Aufsichtspflicht in der Truppe nicht ausreichend wahrgenommen haben. Die aufgeführten Einzelfälle entsprechen nicht generell der Wirklichkeit in der Bundeswehr. Der Verteidigungsausschuß bedauert darüber hinaus, daß die Art und Weise der öffentlichen Erörterung einzelner Fälle von Alkoholmißbrauch zu der irrtümlichen Unterstellung geführt hat, diese Einzelfälle seien für die Bundeswehr repräsentativ.

Politische Bildung

Der Verteidigungsausschuß bekräftigt seine Auffassung, daß die politische Bildung innerhalb der Bundeswehr auch weiterhin eine zentrale Aufgabe ist. Er warnt jedoch davor, der politischen Bildung bei den Grundwehrdienst leistenden Soldaten zu große Ansprüche zu stellen. In 15 Monaten können nicht frühere Versäumnisse in Elternhäusern und Schulen aufgearbeitet werden.

Der Ausschuß begrüßt die vom Bundesminister der Verteidigung vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung einer praxisbezogeneren Ausbildung der Offiziere sowie einer intensiveren Vermittlung von Anteilen bei der Ausbildung in Methodik, Innerer Führung und Menschenführung bei Unteroffizieren durch die Schule der Bundeswehr für Innere Führung.

Politische Betätigung

Der Verteidigungsausschuß unterstreicht erneut, daß Soldaten, die Mandatsträger sind, keine Nachteile entstehen dürfen. Er geht davon aus, daß es möglich ist, die jeweiligen Dienstpläne und die aus dem Mandat erwachsenden zeitlichen Belastungen flexibel in Einklang zu bringen.

Versetzung verheirateter Wehrpflichtiger

Der Verteidigungsausschuß begrüßt erkennbare Bemühungen der Wehrrersatzbehörden, verheiratete Wehrpflichtige nach Möglichkeit heimatnah einzuberufen. Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, weiterhin bestrebt zu sein, Härten zu mindern.

Vorzeitige Entlassung wegen besonderer Härte

Der Verteidigungsausschuß fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Verfahren bei vorzeitigen Entlassungen wegen besonderer Härte (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) zu beschleunigen.

Wehrdienstbeschädigungsverfahren

Der Verteidigungsausschuß unterstützt die Forderung des Wehrbeauftragten an das Bundesministerium der Verteidigung, zur Beschleunigung von Wehrdienstbeschädigungsverfahren eine entsprechende Neufassung des § 88 des Soldatenversorgungsgesetzes zu initiieren.

**Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten
bei Arbeitslosigkeit**

Der Verteidigungsausschuß begrüßt die Absicht des Bundesministeriums der Verteidigung, zur sozialen Sicherung ehemaliger Soldaten bei Arbeitslosigkeit Regelungen zu treffen, die dem Entwicklungshelfergesetz entsprechen.

Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden

Der Verteidigungsausschuß bekräftigt, daß das Beschwerderecht des Soldaten und das Petitionsrecht zu seinen Grundrechten gehören und ihm dienstliche Nachteile nicht entstehen dürfen.

Bonn, den 20. Juni 1979

Ernesti Horn

Berichterstatter

